

34. Gehören zu denjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, denen in Handelsſachen das im deutſchen Konſulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht vorgeht, auch die materielrechtlichen der Reichskonkursordnung?
Reichsgeſetz über die Konſulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§. 3. 14.

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Juni 1885 i. S. Chartered Bank of India (Kl.) w. Kl.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 55/85.

I. Konsulargericht Yokohama.

Klägerin, eine in Yokohama domizilierende Bank, machte gegenüber dem Konkurse des deutschen Reichsangehörigen K. in Yokohama in bezug auf mehrere Kisten Waren des Gemeinschuldners, die dieser in einer Urkunde ihr zu Pfand bestellt, aber im eigenen Besitze behalten hatte, das Recht auf abgeforderte Befriedigung geltend. Ihre Berufung gegen das den Anspruch abweisende Urteil des deutschen Konsulargerichtes zu Yokohama wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Allerdings bestimmt der §. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 197 flg.):

In betreff des bürgerlichen Rechtes ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

...Allein die in erster Instanz aufgestellte Behauptung eines zu Yokohama geltenden Handelsgewohnheitsrechtes, wonach daselbst Verpfändungen, wie die mittels des Schriftstückes vom 31. Juli 1883, üblich wären, ist unerheblich, weil nach dem §. 14 des Einführungsgesetzes zur Reichskonkursordnung nicht schon ein gültiges Pfandrecht, sondern nur ein den besonderen Erfordernissen dieses §. 14 entsprechendes Pfandrecht das Absonderungsrecht im Konkurse gewährt. Nun hat allerdings Klägerin in der Berufungsinstanz Beweis dafür erboten, daß nach dem Handelsgewohnheitsrechte zu Yokohama eine Willenserklärung, wie die in jenem Schriftstücke enthaltene, auch ein Absonderungsrecht im Konkurse begründe. Allein der im §. 3 des Reichskonsulargerichtsbarkeitsgesetzes anerkannten Geltung des Handelsgewohnheitsrechtes ist nicht die Bedeutung beizumessen, daß solches auch die Vorschriften der Reichskonkursordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle andere Rechtsätze zu begründen vermöchte. Der §. 14 des Reichskonsular-

gerichtsbarkeitsgesetzes schreibt die Anwendbarkeit der Reichskonkursordnung nebst ihrem Einführungsgeetze für die Konsulargerichtsbezirke ohne irgend einen Vorbehalt zu Gunsten eines Handelsgewohnheitsrechtes vor. Enthalten die Reichskonkursordnung und ihr Einführungsgeetz auch außer den Vorschriften über das Verfahren Bestimmungen über das materielle Konkursrecht, so dienen sie doch in ihrer Gesamtheit dem Zwecke, die Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners in einer den Anforderungen des Kredites und der öffentlichen Ordnung entsprechenden Weise zu bewirken. Sie sind zwingender Natur, und weder der Vertragswille noch ein etwa sonst für ein in Betracht kommendes Obligationsverhältnis maßgebendes auswärtiges örtliches Recht vermag sie zu beeinflussen. Ihre Vorschriften sind daher nicht unter das bürgerliche Recht des §. 3 des gedachten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zu subsumieren. So wenig das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht, wenn einmal der Fall eines Konkurses eines deutschen Reichsangehörigen daselbst eingetreten ist, dessen der deutschen Reichskonkursordnung entsprechende Wirkungen oder die in derselben vorgefehene Vorrechtsordnung zu verändern vermöchte, ebensowenig vermag dasselbe die Erfordernisse für abgefonderte Befriedigung eines Gläubigers abzuändern.“